

Satzung

des
Fördervereins der
Freiwilligen Feuerwehr Devese e.V.



Fassung vom 23.11.2014

1. Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Devese e.V.“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Devese.

2. Zweck des Vereins

(1) Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Devese e.V. hat den Zweck des Feuerschutzes.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Freiwillige Feuerwehr Devese zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigtem Zweck.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbstverwirklichen durch Informations- und Aufklärungsveranstaltungen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitglieder des Vereins

(1) Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützt.

Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmegesuch ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Der Vertreter ist alleine berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.

Ein Mitglied der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Devese kann schon im Alter von 16 Jahren als Mitglied des Vereins aufgenommen werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die bereits bestehenden Ehrenmitgliedschaften der Freiwilligen Feuerwehr Devese werden zur Vereinsgründung in den Förderverein übernommen.

4. Mitgliedsbeitrag:

(1) Die Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Weitere Befreiungen können auf Antrag an den Vorstand erteilt werden

(3) Die in der Beitragsordnung aufgeführten Mindestbeiträge stellen Untergrenzen für die Mitglieder des Fördervereins dar. Höhere Beiträge können auf freiwilliger Basis gezahlt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Im Falle einer Ablehnung ist schriftlicher Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig, über den die Mitgliederversammlung dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(2) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Devese werden zur Vereinsgründung nach vorherig erfolgter schriftlicher Mitteilung automatisch in den Förderverein übernommen. Gegen diese Regelung gilt eine Widerspruchsfrist von vier Wochen ab Bekanntgabe.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung der juristischen Person

(1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderschluss eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

(2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Bei einem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, aus der Freiwilligen Feuerwehr Devese ausgeschlossen wird oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

(3) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

(4) Erlischt die Mitgliedschaft, so sind auch alle auf sie begründet gewesenen Rechte erloschen.

7. Mittel

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, durch freiwillige Zuwendungen, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, durch sonstige Einnahmen und Zuwendungen.

(2) Das Vermögen des Vereins wird nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwandt.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

9. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und die benannten Vertreter etwaiger juristischen Personen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich, im jeweils gültigen Mitteilungsblatt der Stadt Hemmingen –z.Zt. „rings um uns“, unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung befinden soll, sind dem Vorsitzenden 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge bei dem Schriftführer oder dem Vorsitzenden zur Niederschrift zu geben.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie kann auf Antrag, mit einfacher Mehrheit, Nichtöffentlichkeit beschließen.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- die Wahl der Organe des Vereins und der Kassenprüfer
- Festsetzung des Eintrittsalters für Förderer, die nicht in der Freiwilligen Feuerwehr Devese aktiv sind
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

11. Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

(3) Die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt in jeweils getrennter, offener Abstimmung. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmzahl erreichen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu bescheinigen ist.

(5) Der Zweck des Vereins (2.) kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei einer Anwesenheit von $\frac{4}{5}$ der Mitglieder geändert werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig nach Satz 1, so muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Änderung des Vereinszwecks beschlossen werden kann.

12. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/ der Ortsbrandmeister/ in als 1. Vorsitzende/n dem/ der stellvertretenden Ortsbrandmeister/ in als stellvertretende/ n Vorsitzende/n (Sie werden durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Devese gem. Nds. Brandschutzgesetz gewählt und übernehmen die Aufgabe Kraft Amtes.) dem/ der Kassierer/ KassiererIn, dem/ der Schriftführer/ Schriftführerin, sowie maximal drei Beisitzer.

Der Vorstand ist mehrheitlich aus dem jeweils amtierenden Ortskommando der Freiwilligen Feuerwehr Devese zu wählen.

(2) Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(5) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter lädt den Vorstand zu den jeweiligen Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich 8 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Es ist eine Niederschrift über die Sitzung anzufertigen.

(6) Der zu wählende Vorstand und die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

13. Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich ihm obliegt insbesondere die Bewilligung von Ausgaben und die Behandlung von Anregungen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

14. Rechnungswesen, Vollmachten, Zeichnungsbefugnis

(1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Auszahlungen des Fördervereins dürfen nur gemäß aktueller Zeichnungsbefugnis erfolgen.

(3) Die Kassenprüfer prüfen vor der Jahreshauptversammlung die Kassengeschäfte. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen auch die zweckgebundene Verwendung der Vereinsmittel.

15. Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{4}{5}$ der Mitglieder vertreten sind, und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung beschlossen wird.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Devese, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte die Freiwillige Feuerwehr Devese zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Hemmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat. Verfügungsberechtigt ist der /die amtierende Stadtbrandmeister/ in.

16. Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Vereinsgründung in Kraft.

Der Förderverein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen werden.

Sollte ein Teil der Satzung unwirksam sein, bleibt der übrige Satzungsinhalt hiervon unberührt. Die Gründungsmitglieder verpflichten sich für diesen Fall, eine Ersatzregelung zu treffen, die nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dem Zweck der Satzung möglichst nahekommt. Das gleiche gilt bei einer Ergänzungsbedürftigkeit.

Devese, den 12. April 2014

Der Förderverein Freiwillige Feuerwehr Devese e.V. wurde gemäß dem Sinn vorstehenden Satzung am 12. April 2014 von nachfolgenden Personen gegründet:

Friedrich Kollrodt, Jürgen Ihrke, Heiko Claußing, Ingo Werscheck, Hendrik Jäger, Thorsten Hengstmann, Hans-Jürgen Schulz und Kai-Uwe Berthold.

1. Änderung 23.11.2014 Satzungszweck